

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Prospectus der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei  
und Weberei in Varel an der Jade**

**Barleben, P.**

**[Varel a.d. Jade], [1856]**

Titel V. Von den General-Versammlungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6631**

§. 24.

Der mit dem Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Director jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens 8, oder, wenn der Director selbst Mitglied ist, von mindestens 7 Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

§. 25.

Der Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten. Doch müssen alle Unterschriften des Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Der Director ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

§. 26.

Der Director ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, von ihren Functionen zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 27.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Directors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 28.

Der Director muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

## Titel V.

### Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Im April jeden Jahres findet regelmäßig in Barel an der Jade eine Versammlung derjenigen Actionäre statt, auf deren Namen in den Actienregistern der Gesellschaft fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens vier Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Actien



erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Actien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Vor der General-Versammlung müssen die Besitzer der Actien oder deren Bevollmächtigte sich legitimiren, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Diese Legitimation geschieht bei dem Verwaltungsrathe oder bei den dazu delegirten Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder auch verantwortlichen Beamten entweder durch Vorzeigung der Actien oder durch eine genügende Bescheinigung, bei den Bevollmächtigten außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

## §. 30.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 12. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn mindestens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens Eintausend Actien sind, schriftlich darauf antragen. Diese Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

## §. 31.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe vor der General-Versammlung vorzulegen. Procuratraräger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung; desgleichen können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend auch für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

## §. 32.

In der Generalversammlung hat mit Ausschluß des im §. 41 vorgesehenen Falles der Inhaber von fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen, fünfzehn Actien drei Stimmen, zwanzig Actien vier Stimmen und jede weitere fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von Einhundert Actien zwanzig Stimmen hat; Vierzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammengenommen haben kann.

## §. 33.

Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernannt den Protokollführer und die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;



- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen längstens acht Tage vor dem Termine der General-Versammlung beim Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die nächstjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 34.

Die außerordentlichen General-Versammlungen, für welche die Bestimmungen des §. 29. ebenfalls Anwendung finden, beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 35.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protocolle der General-Versammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

**Titel VI.**

**Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.**

§. 36.

Am ersten Januar jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Januar 1857, wird von dem Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft nebst der Bilanz errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikations-Preise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 37.

Der Betrag, um welchen nach der Bilanz das Activ-Vermögen die Passiva der Gesellschaft übersteigt, bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größern Anschaffungen oder alle sonstigen bleibenden Werth habenden Anlagen zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

